

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 12 (1946)
Heft: 8

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilungen

Kreisschreiben vom 12. Juli 1946 an die Kantonsregierungen und luftschutzpflichtigen Gemeinden

Betrifft: Beitrag des Bundes an die Kosten für Wartung und Unterhalt von Material und Luftschutzräumen sowie für die Durchführung von administrativen Arbeiten.

Bundesbeitrag pro 1946

1. Gemäss Art. 5 des Bundesbeschlusses betr. den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 29. September 1934 hat der Bund die Hälfte der Kosten derjenigen Massnahmen zu übernehmen, die er verbindlich vorschreibt und die für die Kantone und Gemeinden finanzielle Folgen haben. Dagegen sind die luftschutzpflichtigen Gemeinden gemäss den einschlägigen Verordnungen

Verordnung über die Bildung örtlicher LO vom 29. Januar 1935/23. August 1935/13. Oktober 1937, Art. 18 und 20;

Bundesbeschluss betr. Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz vom 18. März 1937, Art. 7;

Bundesratsbeschluss über den Abbau von Luftschutzmassnahmen vom 19. Oktober 1945, Art. 8;

DR 1941, Ziffer 90;

Verfügung des EMD über Abgabe, Aufbewahrung, Kontrolle und Ersatz von Luftschutzmaterial für die luftschutzpflichtigen Gemeinden vom 10. September 1935,

verpflichtet, für die zweckmässige Lagerung und Wartung des Korpsmaterials sowie für den Unterhalt der Schutzräume ihrer örtlichen LO sowie der Sammel-schutzräume zu sorgen.

2. Während des Aktivdienstzustandes und bis Ende 1945 fiel der Bundesbeitrag für diese Aufgaben der Gemeinden dahin, weil der Bund die Kosten für Ausbildung, Sold, Verpflegung, Militärversicherung usw. der Luftschutztruppe ganz zu seinen Lasten nahm und damit in seiner Beitragsleistung weiter ging als im vor-erwähnten Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 vorgeschrieben ist.

Für das Jahr 1946 und bis zur vorgesehenen Neu-regelung des Luftschutzes muss wiederum die ur-sprüngliche Regelung Platz greifen. Demnach ist es Aufgabe der Gemeinden, für die Wartung des in der Gemeinde gelagerten Korpsmaterials und den Unter-halt der zu erhaltenden Schutzräume zu sorgen. Da-gegen hat der Bund die Beitragsleistung gemäss Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934, also die Hälfte der Kosten, für vom Bund verbindlich vor-geschriebene Massnahmen zu übernehmen, vorbehalten die Regelung der Kosten für bauliche Massnahmen.

3. Auf unsern Antrag hin hat der Bundesrat ent-schieden, für das laufende Jahr den luftschutzpflich-tigen Gemeinden an die Kosten für die Wartung des Korpsmaterials, den Unterhalt der zu erhaltenden Schutzräume der örtlichen LO und der Sammel-schutzräume sowie für die allgemeinen Auslagen, die den Gemeinden für administrative Arbeiten im Luftschutz erwachsen, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Die Berechnung der Beiträge wurde grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- a) Einen Anteil an die Wartung und den Unterhalt der Schutzräume auf Grund der effektiven Aus-gaben der Gemeinden;
- b) für Lagerung, Wartung und Unterhalt des Korps-materials der LO (Raummiete, Heizung, Licht, Löhne) im Verhältnis zum durchschnittlichen Raumbedarf und Sollbestand der örtlichen LO;
- c) für administrative Arbeiten nach Sollbestand der örtlichen LO.

Der errechnete Beitrag des Bundes wird an-nähernd die Hälfte der erwähnten Gesamtkosten für die luftschutzpflichtigen Gemeinden ausmachen. Von einer detaillierten Berechnung der effektiven Kosten muss indessen abgesehen werden. Der Bund behält sich dabei vor, je nach den örtlichen Verhältnissen seinen Beitrag zugunsten finanziell schwacher Gemein-den zu erhöhen.

4. Die Auszahlung der Bundesbeiträge wird an die Kantone erfolgen, welche die Weiterleitung der Be-träge an ihre luftschutzpflichtigen Gemeinden zu be-sorgen haben. Die Entrichtung des Beitrages für Ma-terialunterhalt und administrative Kosten erfolgt als erste Rate in einigen Wochen; die zweite Rate, im wesentlichen als Beitrag für die Unterhaltskosten von Schutzräumen, gegen Ende des Jahres.

Durch diese erste Ratenzahlung wird den Gemein-den ermöglicht, die mit der Wartung und Aufsicht be-trauten Leute angemessen zu entschädigen. Die Ge-meinden sind gehalten, die ihnen zugewiesenen Be-träge zur Entschädigung der mit der Wartung und Durchführung der Arbeiten betrauten Personen wirk-lich zu verausgaben, sofern die betreffenden Leute nicht als Beamte diese Aufgabe von Amtes wegen ver-richten.

Wo durch das Kommissariat der Abteilung für Luftschutz für Unterhalt und Wartung des Luftschutz-materials auf Grund besonderer Verhältnisse pro 1946 an Angehörige der örtlichen LO noch Soldkompetenzen ausbezahlt wurden, werden diese Beträge am ob-geannten Bundesbeitrag in Abzug gebracht.

5. Ueber die Verwendung der Bundesbeiträge haben die Gemeinden eine gesonderte Abrechnung zu er-stellen, aus welcher ebenfalls die Gesamtkosten für die Lagerung und den Unterhalt des Materials und den Schutzraumunterhalt hervorgehen. Wir behalten uns vor, diese Abrechnung einzuverlangen.

6. Für die Berechnung des Bundesbeitrages für den Schutzraumunterhalt und den Unterhalt des gemeinde-eigenen Luftschutzmaterials, benötigen wir seitens der luftschutzpflichtigen Gemeinden noch einige ergän-zende Angaben. Zu diesem Zwecke finden Sie beigelegt einen Fragebogen, der uns ausgefüllt bis zum 1. Sep-tember 1946 zurückzusenden ist.

Zur Erläuterung des Fragebogens haben wir noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

- a) In die Kostenberechnung können nur solche Schutz-räume einbezogen werden, welche noch erhalten sind. Wir verweisen diesbezüglich auf den Bundes-ratsbeschluss vom 19. Oktober 1945 und die Ver-fügung des EMD vom 22. Februar 1946.
- b) Sofern eine Gemeinde einen Schutzraum (z. B. einen öffentlichen Sammel-schutzraum) vermietet hat, kommt hierfür in der Regel ein Beitrag des Bundes für Wartung und Unterhalt nicht in Betracht.

- c) Für den Unterhalt des gemeindeeigenen Luftschutzmateri- als ist im Formular nur ein Betrag einzu- setzen, wenn der Gemeinde neben dem Unterhalt des durch den Bund subventionierten Luftschutzmateri- als für den Unterhalt ihres eigenen Materi- als eine besondere Ausgabe erwächst.
- d) Die Auslagen für Geräteräume sind im Formular nicht einzubeziehen, da diese bereits bei den Ma- terialunterhaltskosten berücksichtigt sind.

Die Ortsleiter werden durch unsere Abteilung direkt orientiert und angewiesen, den Gemeindebehör- den bei der Beantwortung des Fragebogens behilflich zu sein.

Abteilung für Luftschutz:
Der Chef a. i.: M. Koenig

Ausserdienstliche Weiterbildung

Benützung der Militärbibliothek, Bundeshaus, Bern.

Gemäss Bericht der zuständigen Instanz ist die Benützung der Militärbibliothek den Luftschutz-Offi- zieren im Rahmen der bestehenden Vorschriften ge- stattet.

Wir lassen hier das Benützungsreglement folgen. Für den Katalog wende man sich direkt an die Bibliothek.

Reglement für die Benützung der Eidg. Militärbibliothek in Bern vom 10. Januar 1946.

1. Die Eidg. Militärbibliothek steht allen Offizieren der Schweiz. Armee zu freier und unentgeltlicher Be- nützung offen.

Generalstabs- und Instruktionsoffiziere können für spezielle Zwecke den Vorrang vor anderen Offizieren beanspruchen.

2. Für wissenschaftliche Studien können Werke der Bibliothek ausnahmsweise auch an Nichtoffiziere aus- geliehen werden. Die Bibliotheksleitung entscheidet diesbezügliche Gesuche von Fall zu Fall.

3. In der Regel werden nicht mehr als drei Bände gleichzeitig ausgeliehen. Die Ausleihefrist beträgt ein Monat. Gesuche um Verlängerung sind schriftlich ein- zureichen.

4. Ausgeliehene Werke können zu den in § 1, Al. 2, angeführten Zwecken jederzeit zurückverlangt wer- den und sind dann umgehend der Bibliothek einzu- senden.

5. Für die jährliche Revision der Bibliothekbestände wird die Rückgabe aller ausstehenden Werke an- geordnet und die Ausgabe von Büchern eingestellt.

6. Jeder Benützer der Bibliothek ist für sorgfältige Instandhaltung der entliehenen Werke, gute Verpack- ung bei Rücksendung und genaue Beobachtung der vorliegenden Bestimmungen verantwortlich und haftet für jeden durch ihn verursachten Schaden oder Ver- lust. Eintragen von Bemerkungen und das Anstreichen von Stellen in den Büchern ist untersagt.

7. Bestellungen von Büchern sind an die Eidg. Mili- tärbibliothek, Bern, Bundeshaus (Ostbau), zu richten. Sie sollen in der Regel Signatur und Titel der ge- wünschten Werke aus den Katalogen und Zuwachs- verzeichnissen enthalten. Die Ausgabe von Büchern er- folgt nur gegen Empfangsschein, der sofort nach Emp- fang der Bücher quittiert an die Bibliothek zurückzu- senden ist.

8. Alle Postsendungen an die Eidg. Militärbibliothek (Korrespondenzen und Bücherpakete) bis zu 2½ kg, die von Militärpersonen in und ausser Dienst auf- gegeben werden, sind portofrei. Bedingung ist, dass der Absender auf der Postsendung Name, Grad, Ein- teilung oder Dienststempel sowie die Bezeichnung «Militärsache» anbringt. Ebenso ist die Adresse des Absenders beizufügen. Postsendungen über 2½ kg unterliegen der normalen Posttaxe.

9. Bei Nichtbefolgung der vorliegenden Bestimmun- gen behält sich die Bibliotheksleitung vor, den Betref- fenden von der weitem Benützung der Bibliothek aus- zuschliessen.

10. Das vorliegende Reglement tritt an Stelle des Reglements vom 3. April 1911 (revidiert im Dezember 1926).

*Generalstabsabteilung
des Eidg. Militärdepartements.*

Reglement de la bibliothèque militaire fédérale à Berne du 10 janvier 1946.

1. — La bibliothèque militaire fédérale est mise gratuitement à la disposition de tous les officiers de l'Armée suisse.

Pour certains travaux particuliers, les officiers d'état-major général ou les officiers instructeurs peuvent demander de jouir d'un droit de priorité pour le prêt des ouvrages.

2. — Exceptionnellement, ou pour des recherches scientifiques, les ouvrages de la bibliothèque peuvent aussi être prêtés à des personnes n'ayant pas le grade d'officier. La direction de la bibliothèque se réserve le droit de décider de chaque cas individuellement.

3. — En général, il n'est pas délivré plus de trois ouvrages à la fois. Les livres ne peuvent être gardés plus d'un mois. Toute demande de prolongation doit être adressée par écrit.

4. — La bibliothèque peut réclamer en tout temps les ouvrages prêtés s'ils venaient à être demandés selon les conditions prévues au 2^e al., chiffre 1. Dans ce cas, ces livres doivent être retournés immédiatement.

5. — Lors de la revision annuelle de la bibliothèque, on ordonnera le renvoi immédiat de tous les ouvrages prêtés et l'on suspendra toute distribution.

6. — Les lecteurs sont responsables du bon état des livres empruntés à la bibliothèque ainsi que de leur bon emballage lors du renvoi. Ils doivent se conformer exactement aux prescriptions du présent règlement et seront tenus responsables des ouvrages détériorés ou perdus. Il est interdit d'inscrire des remarques ou des observations quelconques dans les livres.

7. — Les demandes de livres doivent être adressées à la bibliothèque militaire fédérale, Palais fédéral (Est), Berne et mentionner la série, le numéro d'ordre et le titre de l'ouvrage, tels qu'ils figurent dans le catalogue ou les suppléments.

Le prêt des ouvrages a lieu seulement contre reçu, joint à chaque envoi, que le destinataire devra re- tourner signé à la bibliothèque.

8. — Tous les envois adressés à la bibliothèque mili- taire fédérale (correspondance et paquets de livres) par des militaires, en service ou non, jouissent de la franchise de port jusqu'à 2½ kg. Ceci à condition que l'expéditeur indique sur l'envoi nom, grade, incorpo- ration ou timbre de service et la mention «Affaire mili- taire», ainsi que son adresse civile. Les envois dé- passant 2½ kg. sont soumis à la taxe postale normale.

9. — En cas d'infraction au présent règlement, la direction de la bibliothèque se réserve le droit de re- fuser de continuer à prêter des livres aux contre- venants.

10. — Le présent règlement remplace celui du 9 avril 1911 (revu en décembre 1926).

*Service de l'état-major général
du Département militaire fédéral.*

Um die weibliche Uniform.

Da in unseren Kreisen die Frage, ob die weiblichen Luftschutzangehörigen weiterhin uniformiert sein sollen oder nicht, auch schon wiederholt diskutiert worden ist, möge hier ein von Schwester Mathilde von Stockalper im «Bund» veröffentlichter Artikel in seinen wesentlichsten Teilen wiedergegeben sein.

Die Genannte, die aus praktischer Erfahrung urteilt, schreibt:

«Die der Armee zugeteilten Krankenschwestern müssen in den Trachten ihrer Schulen einrücken. Jene sind verschieden, so dass sich schon das ganz un-militärische Bild ergibt: Armeeingehörige in gleicher Funktion aber verschiedener ‚Uniform‘. Die Unhaltbarkeit dieses Umstandes wurde auch eingesehen und abgeändert, aber nur für den — Auslandsdienst. Als nämlich eine Schwesternabteilung an die deutsche Ostfront gesandt wurde, kleidete man sie gleichmässig und zweckentsprechend. Zurückgekehrt, durften aber die ‚Ostfront-Schwestern‘ ihre kriegsbewährte Uniform nicht weiter tragen, sondern mussten wieder in ihre alten Trachten schlüpfen.

Wie sahen diese aus? Zu Kriegsbeginn: z. B. dunkelblaue, lange Kleider, ebensolche Mäntel, flatternde Schleier am Häubchen. Eine besser zu reinigende Farbe war wohl nicht zu finden, eine bessere Kopfbedeckung ebenfalls nicht! Wie sehr das alles mit Gasmaske, Rucksack usw. harmonierte, kann man sich ausmalen, auch wenn man nicht viel Phantasie besitzt.

1944 (!) wurde endlich die ‚Entschleierung‘ vorgenommen, aber das Häubchen, das gestärkte, ewig rutschende Häubchen, das blieb. Im gleichen Jahr wurde den Schwestern gestattet, im Dienst statt des langen Mantels einen Kaputt zu tragen. Damit wir ob dieser Errungenschaft aber nicht gar ‚zu stolz‘ würden, wurde angeordnet, dass der Kaputt beim Einrücken nicht angelegt werden dürfe. So mussten wir nun auf unseren Fahrten zum Dienstantritt ausser dem sonstigen Gepäck auch noch den schweren Kaputt mit uns schleppen.

Wie Schwestern bei einer Armee im Felde gekleidet zu sein haben, brauchen wir nicht erst zu studieren, zu erheben, zu prüfen. Die anderen haben uns die Arbeit abgenommen. Auf Hunderten von Bildern konnten wir in unseren illustrierten Zeitschriften sehen, wie eine feldmässige Schwesternuniform beschaffen sein soll, an Dutzenden amerikanischen Urlauberinnen aus der Reihe der Armee-Krankenpflegerinnen konnten wir am lebenden Beispiel erkennen, dass diese Uniform auch in der Freizeit würdig, kleidsam und praktisch ist.»

Schwester von Stockalper legt u. E. mit Recht den Nachdruck auf die «Uniform». Unserseits möchten wir nur daran erinnern, wie sehr wir alle seinerzeit wegen der so gar nicht militärischen Ueberkleider gehänselt oder sogar beschimpft wurden. Wir fürchten, die vorgeschlagene «Schürze», welche die heutige Uniform ersetzen sollte, würde die gleiche Wirkung erzielen.

Lt. Eichenberger (Bern).

Flugzeuge für Fernsehen.

Einer der führenden Konzerne der amerikanischen Elektroindustrie, die «Westinghouse Electric Co.», die sich seit vielen Jahren mit der Fernstechnik befasst, plant die Einführung von «fliegenden Fernseh-Sendestationen», die in Zukunft den Empfang von Fernsehprogrammen auch in den entlegensten Gegenden des amerikanischen Kontinents ermöglichen sollen, berichtet die Zeitschrift «Schweiz. Neuheiten und Erfindungen», Bern. Bekanntlich bewegen sich die Fernschwellen, im Gegensatz zu den Radiowellen, in gerader Linie fort, und ihr Aktionsradius ist somit ziemlich beschränkt. Selbst wenn die Fernschwelle von den höchsten Sendetürmen ausgeht, kann sie nur bis zu einer Entfernung von 90 Kilometern aufgefangen werden. Durch das neue Verfahren, dessen Schöpfer der erst 27jährige amerikanische Ingenieur C. Mobles ist, werden die Programme von Flugzeugen aus bestrahlt, womit sich der Aktionsradius vervierfacht, so dass die Fernschwellen in einem Umkreis von 350 Kilometern von der Sendequelle, also dem Flugzeug, empfangen werden können. Das Flugzeug wirkt dabei allerdings nur als Antenne für die im eigentlichen Studio aufgenommenen Fernsehprogramme. Bei der Verwendung von nur 14 «Sende-Flugzeugen» wird es 78 % der gesamten Bevölkerung der Vereinigten Staaten möglich sein, die Sendungen im eigenen Heim zu empfangen. Diese neue Methode der Fernsehübertragung wird in Amerika der Einfachheit halber mit «Stratovision» bezeichnet, und man erwartet, dass die von der Firma «Glenn Martin» eigens konstruierten «fliegenden Fernsender» schon im Laufe dieses Winters mit den ersten Probeflügen beginnen werden. r.

Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Società Svizzera degli Ufficiali della Protezione antiaerea



Referat

des Chefs der A+L an der Delegiertenversammlung der SLOG vom 7. Juli 1946 in Olten.

Wie ich dem Bericht über die Delegiertenversammlung in der Julinummer der «Protar» entnehme, scheint mein Referat über die Reorganisation des Luftschutzes, wenigstens seitens des Berichterstatters, vollständig missverstanden worden zu sein. Ich sehe mich daher genötigt, nachfolgende *Richtigstellung* zu geben.

Der Zweck meines Vortrages war nicht, die Arbeit der Luftschutz-Sonderkommission, der ich selber angehörte, hervorzuheben und deren Vorschläge darzulegen, dies um so weniger als es bereits am Vormittag des Sitzungstages vom Ausschuss der SLOG besorgt worden war.

Ich glaubte auch nicht, meine positive Einstellung zur Reform des Luftschutzes unterstreichen zu müssen, da ich einerseits als Mitglied der Luftschutz-Sonderkommission bereits hierfür eingestanden bin, andererseits durch meine 13jährige Tätigkeit im Luftschutz genügend Gelegenheit gehabt habe, meine Auffassung unter Beweis zu stellen. Ich erachtete es daher als überflüssig, den Delegierten die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Neugestaltung des Luftschutzes erneut darzulegen, sondern setzte diese Einstellung als selbstverständlich voraus.

Dagegen wollte ich die Gelegenheit benützen, um die SLOG darauf aufmerksam zu machen, dass die von der Luftschutz-Sonderkommission und die im Schlussbericht des Ausschusses der SLOG vertretene Ansicht nicht von jedermann geteilt wird und in der Bundes-